



# VON GRAFFENRIED

## TREUHAND

## GRUPPENBESTEUERUNG – EINE ÜBERSICHT

Unternehmen unter einer einheitlichen Leitung können sich zu einer MWST-Gruppe zusammenschliessen. In der Folge davon werden sie aus Sicht der MWST als eine Einheit betrachtet, wodurch die Leistungen zwischen den Gruppenmitgliedern (Gruppeninnumsätze) nicht der MWST unterliegen und das Vorsteuerabzugsrecht sich nach dem Verwendungszweck nach Aussen richtet. Eine MWST-Gruppe kann in vielen Fällen vorteilhaft sein und die steuerlichen Ersparnisse werden oft unterschätzt. Trotzdem sind MWST-Gruppen in der Praxis eher selten. Dies ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass die Gruppenbesteuerung und deren korrekte Umsetzung in der Praxis zu wenig bekannt sind. Die nachfolgenden Ausführungen zeigen auf, in welchen Fällen eine Gruppenbesteuerung angezeigt ist, welche Vor- und Nachteile zu beachten sind und wie die Steuer korrekt berechnet wird.

### A. Grundsätzliches

Unternehmen - juristische Personen, Personengesellschaften (Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) sowie natürliche Personen - mit Sitz oder einer Betriebsstätte in der Schweiz, welche unter einheitlicher Leitung miteinander verbunden sind, können sich zu einem einzigen Steuersubjekt (MWST-Gruppe) zusammenschliessen (Art. 13 MWSTG). Das Fehlen eines Handelsregistereintrags ist für den Zusammenschluss zu einer MWST-Gruppe nicht schädlich.

Die in der Gruppe zusammengefassten Unternehmen werden wie ein einziges Steuersubjekt behandelt. Jedes Gruppenmitglied hat daher die gleiche MWST-Nummer, welche auf den Rechnungen an Dritte vermerkt sein muss. Die individuelle Steuerpflicht der einzelnen Gruppenmitglieder entfällt und die gesamte MWST-Gruppe reicht eine einzige MWST-Abrechnung ein. Die Leistungen zwischen den einzelnen Gruppenmitgliedern (Innumsätze) unterliegen nicht der Mehrwertsteuer. Die Leistungen an Dritte (Aussenumsätze) sind mehrwertsteuerlich zu qualifizieren und allenfalls zu versteuern.

#### Voraussetzungen

- a. Sitz der Unternehmung ist in der Schweiz
  - b. Einheitliche Leitung liegt vor
  - c. Abrechnung nach der effektiven Methode
  - d. Antrag an ESTV
- a. Als Sitz in der Schweiz gilt das schweizerische Staatsgebiet ohne die Zollanschlussgebiete (Gemeinde Büsingen, Fürstentum Liechtenstein, CH-Sektor des Flughafens EuroAirport Basel-Mülhausen-Freiburg)<sup>1</sup>.
  - b. Der Begriff der einheitlichen Leitung wurde aus Art. 663e Abs. 1 bzw. Art. 963 des schweizerischen Obligationenrechts übernommen. Bei allen Rechtsträgern, welche verpflichtet sind, eine konsolidierte Jahresrechnung zu erstellen, wird von einer einheitlichen Leitung ausgegangen. Unabhängig von der Konsolidierungspflicht liegt eine einheitliche Leitung vor, wenn durch Stimmenmehrheit, Vertrag oder auf andere Weise das Verhalten eines Rechtsträgers kontrolliert wird<sup>2</sup>.
  - c. Unternehmen, welche sich zu einer MWST-Gruppe zusammenschliessen wollen und nach der Saldo- bzw. Pauschalsteuersatz-Methode abrechnen, müssen ihre Abrechnungsmethode auf effektiv umstellen.
  - d. Eine MWST-Gruppe muss schriftlich bei der ESTV beantragt werden. Bei neugegründeten Über- bzw. Unterordnungsverhältnissen ist die Gruppenbesteuerung ab Bestehen der einheitlichen Leitung möglich, sofern dies bei der ESTV innert 30 Tagen angemeldet wird. Nach Ablauf dieser Frist sowie in allen anderen Fällen kann die Anmeldung jeweils auf den Beginn einer Steuerperiode (Kalenderjahr) erfolgen. Eine rückwirkende Eintragung einer MWST-Gruppe auf den Beginn der laufenden Steuerperiode ist nur solange möglich, als noch keine MWST-Abrechnung eines zukünftigen Gruppenmitgliedes eingereicht wurde und die Frist zur Einreichung der Abrechnung gemäss

<sup>1</sup> MWST-Info 03 Ziffer 2

<sup>2</sup> Art. 15 MWSTV, MWST-Info 03 Ziffer 3



Art. 71 Abs. 1 MWSTG (60 Tage nach Ablauf der Abrechnungsperiode) noch nicht verstrichen ist. Die Gruppenbesteuerung endet mit Wegfall der einheitlichen Leitung oder auf Wunsch per Ende der laufenden Steuerperiode.

## B. Umsätze

Die innerhalb der Gruppe verrechneten Leistungen (sogenannte Gruppeninnumsätze) unterliegen nicht der MWST. Die Gruppeninnumsätze (Aufwand und Ertrag) sind in den Geschäftsbüchern separat darzustellen. Eine Erfassung auf separaten Konten oder mit einem separaten Steuercode ist empfehlenswert. Gruppeninnumsätze müssen in der MWST-Abrechnung nicht deklariert werden (MWST-Info 03 Ziffer 8.3)<sup>3</sup>.

## C. Vorsteuer

Grundsätzlich ist die angefallene Vorsteuer bei den einzelnen Gruppenmitgliedern der jeweiligen Nutzung (Verwendung) zuzuweisen. Bei Aufwendungen bzw. Investitionen, welche für die Erbringung von steuerbaren Leistungen bezogen werden, besteht ein volles Vorsteuerabzugsrecht. Werden hingegen Aufwendungen bzw. Investitionen für von der Steuer ausgenommene Leistungen bezogen, darf die Vorsteuer nicht geltend gemacht werden<sup>4</sup> (es sei denn, für die von der Steuer ausgenommenen Leistungen wird optiert). Beim Erhalt von Subventionen ist der Vorsteuerabzug zu kürzen<sup>5</sup>.

Bei Gegenständen und Dienstleistungen, welche nicht einer Leistung bzw. einem Bereich zugeordnet werden können, liegt eine gemischte Verwendung vor. Für die Berechnung, in welchem Umfang derartige angefallene Vorsteuer zurückgefordert werden kann, gibt es verschiedene Möglichkeiten (Umsatzschlüssel, von der ESTV publizierte Pauschalen, eigene Berechnungen<sup>6</sup>). Die gewählte Vorgehensweise für die Berechnung der abzugsfähigen Vorsteuer muss sachgerecht sein.

Der beschriebene Grundsatz betreffend Vorsteuerabzug gilt auch bei Leistungen der einzelnen Gruppenmitglieder untereinander. Erbringt ein Gruppenmitglied Leistungen an ein anderes Gruppenmitglied, so ist auch hier eine Zuweisung der dafür benötigten Aufwendungen/Investitionen so weit als möglich vorzunehmen. Verkauft beispielsweise das Unternehmen A an das Unternehmen B Waren, welche das Unternehmen B wiederum an Dritte weiterverkauft und versteuert, so hat das Unternehmen A ein volles Vorsteuerabzugsrecht auf den damit zusammenhängenden Einkäufen. Das Vorsteuerabzugsrecht bemisst sich folglich nach der Verwendung bei den Gruppenmitgliedern, welche eine Leistung an Dritte bzw. nach Aussen erbringen.

Die Berechnung des Vorsteuerabzugsrechts bei gemischt verwendeten Aufwendungen/Investitionen erfolgt ebenfalls nach Massgabe der von den Gruppenmitgliedern an externe Empfänger erbrachten Leistungen. Es wird folglich auch hier bei Leistungen innerhalb der MWST-Gruppe auf die schlussendlich erbrachte Leistung/Verwendung nach Aussen an Dritte (nicht Gruppenmitglieder) abgestützt.

Werden von Gruppenmitgliedern von der Steuer ausgenommene Leistungen erbracht oder Subventionen vereinbart, sind entsprechende Vorsteuerkorrekturen<sup>7</sup> bzw. -kürzungen<sup>8</sup> vorzunehmen. Vorsteuerkorrekturen können mittels Umsatzschlüssel, von der ESTV bewilligten Pauschalen oder eigenen Berechnungen vorgenommen werden<sup>9</sup>.

### Umsatzschlüssel

Für die Berechnung der abziehbaren Vorsteuer kann auf den erzielten Umsatz abgestellt werden. Anhand der erbrachten Leistungen kann die entsprechende Vorsteuer geltend gemacht werden (sogenannter Umsatzschlüssel für die Berechnung der Vorsteuerabzugsquote). Für die Berechnung wird die Vorsteuerkorrektur auf den gemischt verwendeten Aufwendungen und Investitionen entsprechend der Zusammensetzung des massgebenden Gesamtumsatzes vorgenommen.

Entfallen z.B. 20% des Umsatzes auf von der Steuer ausgenommene Leistungen, sind 20% der angefallenen Vorsteuer nicht abzugsfähig. Siehe auch nachfolgende Beispiele 1-3.

<sup>3</sup> Eine Deklaration der Gruppeninnumsätze ist sehr wohl erlaubt, jedoch aufgrund der Unternehmensabgabe der Radio- und TV-Gebühren nicht sinnvoll.

<sup>4</sup> Art. 29 Abs. 1 MWSTG

<sup>5</sup> Art. 33 MWSTG

<sup>6</sup> MWST-Info 09 Vorsteuerkorrekturen

<sup>7</sup> Art. 29 MWSTG

<sup>8</sup> Art. 33 MWSTG

<sup>9</sup> Sofern sachgerecht, sind auch eigene Berechnungen erlaubt



## Pauschalen

Da der Umsatzschlüssel nicht immer zu einem sachgerechten Ergebnis führt, stellt die ESTV verschiedene Pauschalen für die Vorsteuerkorrektur zur Verfügung<sup>10</sup>. Diese Pauschalen dürfen sowohl von Einzelsteuersubjekten als auch von MWST-Gruppen angewendet werden.

Siehe auch nachfolgendes Beispiel 4.

Trotz der teilweise vereinfachten Berechnung der abzugsberechtigten Vorsteuern mit den von der ESTV publizierten Pauschalen, hat die MWST-Gruppe den Nachweis zu erbringen, dass die effektiv bezahlten Vorsteuern die geltend gemachten Vorsteuern wesentlich überschreiten. Sprich, es können nicht mehr Vorsteuern geltend gemacht werden, als angefallen sind.

Es können auch eigene Berechnungen für die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuern bzw. der Vorsteuerkorrektur hinzugezogen werden. Wichtig ist dabei, dass die Berechnungsmethode sachgerecht ist.

## D. Vorteil einer MWST-Gruppe

Die Bildung einer MWST-Gruppe wirkt sich aus steuerlicher Sicht zu Gunsten der Steuerpflichtigen aus. Es können aufgrund der Verwendung beim empfangenden Gruppenmitglied oftmals grosse Einsparungen vorgenommen werden. Ebenfalls ist die Liquidität - durch die nicht der Steuer unterliegenden Innenumsätze – geschont und es kann ein Zinsvorteil entstehen.

Von Vorteil ist auch die einheitliche Handhabung der Geschäftsfälle. Es können Ressourcen gespart werden, indem nicht jede Unternehmung sich mit dem Thema MWST auseinandersetzen muss, sondern anhand des Zusammenschlusses eine bessere und einheitlichere Kommunikation erfolgt. Durch die Konsolidierung der einzelnen MWST-Abrechnungen ist eine weitere Prüfung vorhanden, welche mögliche Fehler aufdecken und bereinigen kann (analog einem internen Kontrollsystem).

Alle Unternehmen einer MWST-Gruppe werden bei der Mehrwertsteuer gemeinsam als ein einziges Steuersubjekt betrachtet, daher ist auch nur dieses Steuersubjekt abgabepflichtig bei der Unternehmensabgabe (Radio- und TV-Gebühren)<sup>11</sup>. Dadurch, dass die einzelnen Unternehmen nicht jede für sich diese Gebühren bezahlen muss, kann Unternehmensabgabe gespart werden.

## E. Nachteil einer MWST-Gruppe

Der Administrationsaufwand ist ein wenig grösser (es muss pro Unternehmung eine MWST-Abrechnung erstellt werden, welche dann konsolidiert eingereicht werden).

Die Gruppenmitglieder haften solidarisch für die Steuerschulden der MWST-Gruppe während der Dauer ihrer Mitgliedschaft.

## F. Fazit

Die Anwendung einer MWST-Gruppe ist aus steuerlicher Sicht vorteilhaft und daher sehr oft zu empfehlen, gerade wenn Unternehmen in der MWST-Gruppe kein volles Vorsteuerabzugsrecht besitzen.

Ebenfalls ist der Zinsvorteil aufgrund der «Nichtversteuerung» der Innenumsätze nicht zu vernachlässigen.

Damit die Gruppenbesteuerung bewilligt werden kann, ist ein Antrag einzureichen.

Zudem sollte aufgrund der effektiven Verhältnisse die Vorgehensweise des Vorsteuerabzuges definiert werden. Idealerweise definiert man diese in einem Handbuch, so ist auch gleich eine hohe Qualität gesichert.

Gerne unterstützen wir Sie dabei.

Ihr Von Graffenried AG Treuhand – MWST-Team

<sup>10</sup> MWST-Info 09 oder auch in diversen MWST-Branchen-Infos

<sup>11</sup> Art. 70 Abs. 2 RTVG



## G. Beispiele

Nachfolgend ein paar Beispiele, um die steuerlichen Auswirkungen der Gruppenbesteuerung aufzuzeigen. Unsere vier Beispiele dienen lediglich zur Veranschaulichung der Möglichkeiten und sind nicht abschliessend. Sie könnten durch zahlreiche weitere Beispiele ergänzt werden. In der Praxis sind die Varianten der Vorgehensweisen für die Berechnung der abziehbaren Vorsteuer zahlreich. Oftmals werden auch Mischformen mit Pauschalen, Umsatzschlüssel und eigenen Berechnungen verwendet. Der Vorgehensweise – sofern sachgerecht – sind keine Grenzen gesetzt.

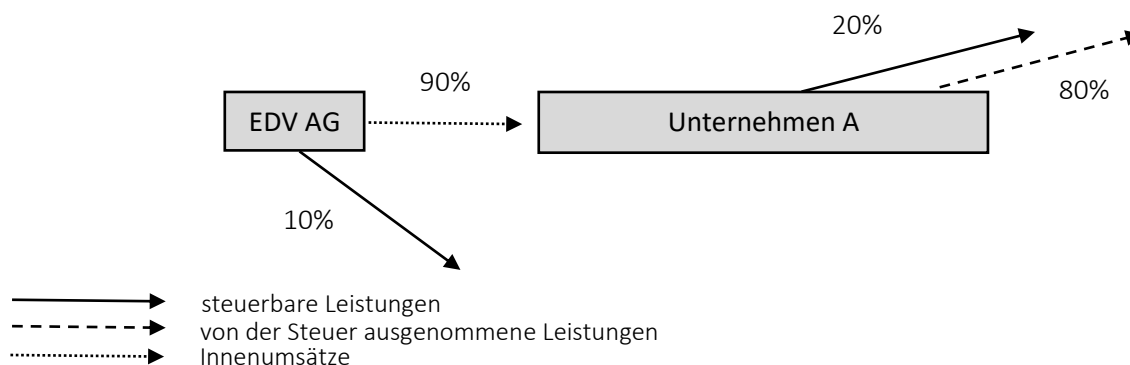


## 1. Beispiel (vereinfacht mit Umsatzschlüssel)

Das Unternehmen A hat seinen EDV-Bereich in die von ihm beherrschte, selbständige EDV AG ausgelagert. Diese erbringt folgende Leistungen (alle Zahlen verstehen sich ohne MWST):

Steuerbare Leistungen an Dritte	TCHF	1'000	10%
Leistungen an das Unternehmen A	TCHF	9'000	90%
Angefallene Vorsteuer (gemischt verwendet)	TCHF	100	

Das Unternehmen A besitzt eine Vorsteuerabzugsquote von 20%.



### Ohne MWST-Gruppe

Sämtliche Leistungen (Innen- und Aussenumsätze) der EDV AG sind steuerbar. Die Umsatzsteuer auf den «Gruppeninnenumsätzen» beträgt TCHF 693 (7,7% von TCHF 9'000), die Umsatzsteuer auf den Aussenumsätzen beträgt TCHF 77 (7,7% von TCHF 1'000). Die angefallene Vorsteuer von TCHF 100 darf folglich vollumfänglich geltend gemacht werden.

Steuerbare Leistungen an Dritte	TCHF	1'000	10%	TCHF	77.00
Leistungen an das Unternehmen A	TCHF	9'000	90%	TCHF	693.00
Angefallene/abzugsfähige Vorsteuer	TCHF			TCHF	100.00

Die Unternehmung A muss die von der EDV AG in Rechnung gestellte Steuer von TCHF 693 bezahlen, kann jedoch – da sie lediglich 20% Vorsteuerabzugsrecht besitzt – nur TCHF 138.60 (20%) als Vorsteuer in Abzug bringen. Aus Sicht der beiden Gesellschaften sind folglich TCHF 554.40 (TCHF 693 – TCHF 138.60) «verloren».

Steuerbare Leistungen an Dritte	20%		
Ausgenommene Leistungen an Dritte	80%		
Angefallene Vorsteuer (von EDV AG verrechnet)		TCHF	693.00
Abzugsfähige Vorsteuer	20%	TCHF	138.60
Nicht abzugsfähige Vorsteuer	80%	TCHF	554.40

### Mit MWST-Gruppe

Die Versteuerung der Gruppeninnenumsätze entfällt. Die EDV AG muss auf ihren Leistungen an die Unternehmung A keine Umsatzsteuer von TCHF 693 verlangen, welche die Unternehmung A somit auch nicht bezahlen muss. Da die Leistungen der EDV AG von der Unternehmung A zu 20% für steuerbare Leistungen an Dritte verwendet werden und diese 20% bei der Unternehmung A zum Vorsteuerabzug berechtigen, erhält die EDV AG ein Vorsteuerabzugsrecht von 20% auf ihren 90% Innenumsätzen. Dies ergibt 18% (90% x 20%). Zusammen mit den 10% Vorsteuerabzugsberechtigung, welche die EDV AG durch eigene steuerbare Leistungen an Dritte erhält, sind dies gesamthaft 28%. 28% der angefallenen Vorsteuer von TCHF 100 ergeben einen Vorsteuerabzug bei der EDV AG von TCHF 28. Die EDV AG hat somit TCHF 72 weniger Vorsteuerabzugsrecht als ohne Gruppe.

Durch den Zusammenschluss zu einer Gruppe können die beiden Gesellschaften gesamthaft aber TCHF 482.40 sparen (TCHF 554.40 – TCHF 72), was aus Sicht der MWST-Gruppe zu einem deutlich besseren Ergebnis führt.

Bereits dieses einfache Beispiel mit kleinen Umsätzen zeigt einen Steuervorteil von rund TCHF 480 und es ist ersichtlich, dass hier grosses Potential vorhanden ist.



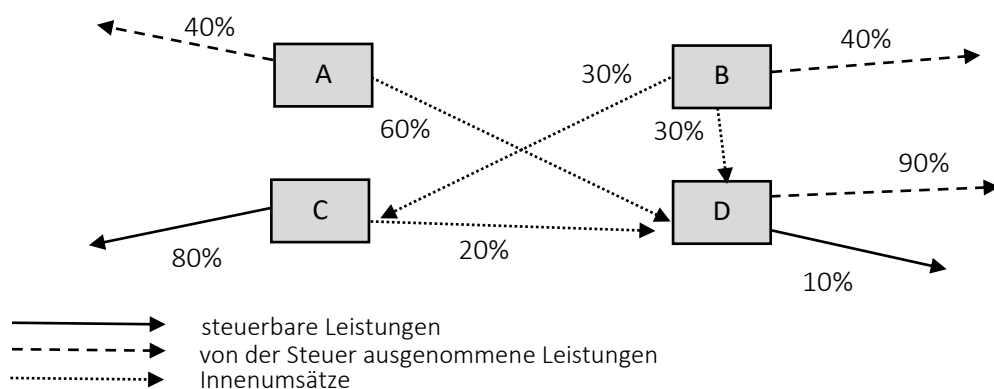
## 2. Beispiel (Umsatzschlüssel, vier Gruppenmitglieder)

Bei MWST-Gruppen mit mehr als zwei Mitgliedern gestaltet sich die Berechnung des Umsatzsteuerschlüssels komplexer, wie das nachfolgende Beispiel veranschaulicht.

Die Unternehmungen A, B, C und D (alle mit Sitz in der Schweiz), haben sich zu einer MWST-Gruppe und somit zu einem einzigen Steuersubjekt zusammengeschlossen.

Die Gesellschaften erzielen im Jahr n folgende Umsätze (vereinfacht in %):

Gruppenexterne Umsätze	A	B	C	D
Steuerbare Entgelte zu 7.7%			80%	10%
Von der Steuer ausgenommene Entgelte	40%	40%		90%
Gruppeninterne Umsätze				
Innenumsatz mit A				
Innenumsatz mit B				
Innenumsatz mit C		30%		
Innenumsatz mit D	60%	30%	20%	
Total	100%	100%	100%	100%



Eine direkte Zuordnung der angefallenen Vorsteuer auf die einzelnen Ertragsarten ist nicht möglich. Eine allfällige Vorsteuerkorrektur bzw. Vorsteuerkürzung erfolgt bei jeder Gesellschaft aufgrund des Umsatzschlüssels.

Die Vorsteuerabzugsquote pro Gesellschaft in Prozenten ergibt sich wie folgt:

	A	B	C	D
Vorsteuerabzugsquote	<u>6%</u>	<u>27.6%</u> <sup>1</sup>	<u>82%</u>	<u>10%</u>
Steuerbare Entgelte zu 7.7%			80%	10%
Innenumsatz mit D			10% von 20%	
Innenumsatz mit D	10% von 60%			
Innenumsatz mit D		10% von 30% <sup>2</sup>		
Innenumsatz mit C		82% von 30% <sup>3</sup>		

<sup>1</sup> Erläuterung zur Berechnung der Vorsteuerabzugsquote von B:

Summe der Vorsteuerquote aus den Innenumständen mit D und C. 27.6% entsprechen 3% (10% von 30% mit D) plus 24.6% (82% von 30% mit C).

<sup>2</sup> B erzielt mit D einen Umsatz von 30%. Da D eine Vorsteuerabzugsquote von 10% besitzt, erhält B auf den 30% ebenfalls einen Abzug von 10%, da D die Einkäufe zu 10% für Vorsteuerabzugsberechtigte Leistungen verwendet.

<sup>3</sup> B erzielt mit C einen Umsatz von 30%. Da C eine Vorsteuerabzugsquote von 82% besitzt, erhält B auf den 30% ebenfalls einen Abzug von 82%, da C die Einkäufe zu 82% für Vorsteuerabzugsberechtigte Leistungen verwendet.



### 3. Beispiel (Umsatzschlüssel und Iteration)

Findet zwischen MWST-Gruppenmitglieder ein gegenseitiger Leistungsaustausch statt, gestaltet sich die Berechnung des Umsatzsteuerschlüssels nochmals komplexer, wie das nachfolgende Beispiel veranschaulicht.

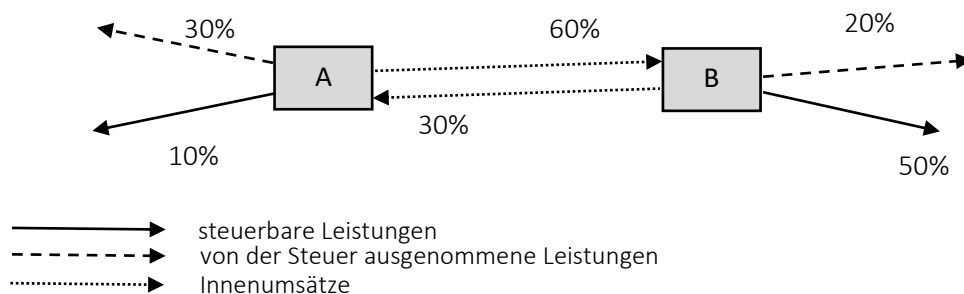
Die Unternehmungen A und B erbringen sich gegenseitig Leistungen. In der Mathematik spricht man hier bei der grundsätzlich notwendigen Berechnung von Iteration (vom lateinischen *iterare*, wiederholen). Durch das «hin und her» entsteht eine Endlosschleife und eine detaillierte Berechnung ist aufwendig. Daher wird diese in der Gruppenbesteuerung oft gemäss dem nachfolgenden Beispiel nur vereinfacht angewendet.

Die Unternehmungen A und B haben sich zu einem einzigen Steuersubjekt zusammengeschlossen (Gruppenbesteuerung).

Die Gesellschaften erzielen im Jahr n folgende Umsätze.

Gruppenexterne Umsätze	A	B
Steuerbare Entgelte zu 7.7%	10%	50%
Von der Steuer ausgenommene Entgelte	30%	20%
Gruppeninterne Umsätze		
Innenumsatz mit A		30%
Innenumsatz mit B	60%	
Total	100%	100%

Eine direkte Zuordnung der angefallenen Vorsteuer auf die einzelnen Ertragsarten ist vorliegend nicht möglich. Eine allfällige Vorsteuerkorrektur bzw. Vorsteuerkürzung erfolgt bei jeder Gesellschaft aufgrund des Umsatzschlüssels.



Die Vorsteuerabzugsquote pro Gesellschaft in Prozenten lautet wie folgt:

Schritt 1: Vorsteuerabzugsquote aufgrund Aussenumsätze

	A	B
Steuerbare Aussenumsätze	10%	50%

Schritt 2: Vorsteuerabzugsquote aufgrund Innenumsätze und deren Verwendung

Innenumsätze A an B      60%, davon 50% bei B für Aussen = 30%  
 60%, davon 30% retour für A mit 10% für Aussen = 1.8%

Innenumsätze B an A      30%, davon 10% bei A für Aussen = 3%  
 30%, davon 60% retour für B mit 50% für Aussen = 9%

Total A Vorsteuerabzugsquote = 41.8% (10% + 30% + 1.8%)

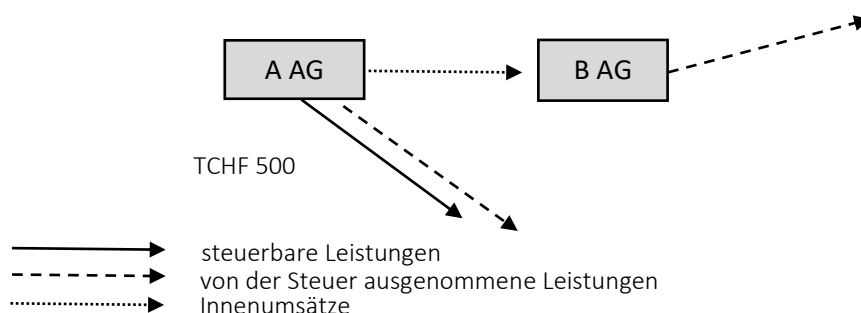
Total B Vorsteuerabzugsquote = 62% (50% + 3% + 9%)



#### 4. Beispiel (vereinfacht mit Pauschalen)

In gewissen Branchen ist eine Zuweisung der angefallenen Vorsteuer gemäss deren Verwendung sehr aufwendig oder nicht möglich. Aufgrund der Komplexität wird daher teilweise auf die Erfassung der angefallenen Vorsteuer verzichtet und die abziehbare Vorsteuer vereinfacht ermittelt, insbesondere wenn nur ein geringer Teil der angefallenen Vorsteuern geltend gemacht werden kann. Statt dass die Vorsteuer erfasst wird und danach eine Korrektur erfolgt – wie von uns unter dem Punkt Vorsteuern beschrieben – berechnet man die abzugsfähige Vorsteuer mit einer sachgerechten Pauschale. Dazu folgendes Beispiel:

Die A AG erbringt in grossem Umfang Dienstleistungen im Versicherungsbereich, welche überwiegend von der Steuer ausgenommen sind. Dies hauptsächlich für die von ihr beherrschte B AG, welche über ein grösseres Immobilienvermögen verfügt und nur von der Steuer ausgenommene Leistungen erbringt. Teilweise werden aber auch steuerbare Dienstleistungen im Umfang von TCHF 500 an Dritte erbracht und zum Normalsatz abgerechnet. Diese berechtigen entsprechend auch zur Vornahme eines Vorsteuerabzuges.



##### Ohne MWST-Gruppe

Sämtliche steuerbaren Leistungen (Innen- und Aussenumsätze) der A AG sind zu versteuern. Dies bedeutet, dass auch die Rechnungen der steuerbaren Dienstleistungen an die B AG mit Steuer auszustellen sind. Die A AG muss die bei ihr angefallenen Vorsteuern auf den Aufwendungen und den Investitionen nach deren Verwendungszweck beurteilen (abziehbar und nicht abziehbar) und entsprechend ihren Vorsteuerabzug berechnen.

Die B AG muss die von der A AG in Rechnung gestellte Steuer bezahlen, kann diese jedoch nicht in Abzug bringen, da sie nur von der Steuer ausgenommene Leistungen erbringt.

Wie bereits in unserem Beispiel 1 würde hier aus Gesamtsicht der beteiligten Unternehmen eine Steuernachteile resultieren.

##### Mit MWST-Gruppe

Im Sinne einer annäherungsweise Ermittlung kann laut Verwaltungspraxis das Vorsteuerabzugsrecht der A AG im vierten Quartal sachgerecht mithilfe der Vorsteuerpauschale für steuerbare Dienstleistungen (siehe MWST-Branchen-Info 16 Ziffer 5.3.2) berechnet und in der laufenden MWST-Abrechnung geltend gemacht werden.

Steuerbare Dienstleistungen an Nichtgruppenmitglieder (exkl. MWST)	<u>CHF 500'000</u>
davon 15 % MWST vorsteuerbelasteter Aufwand	<u>CHF 75'000</u>
davon abzugsberechtigte Vorsteuer zum Normalsatz von 7.7%	<u>CHF 5'775</u>

Selbstverständlich darf die pauschale Berechnungsmethode wie bereits ausgeführt nur angewendet werden, wenn sie sich als sachgerecht erweist.